



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

78. Jahrgang

Nr. 6

Datum 09.02.2022

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt Dachau gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

Für Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes gelten abweichend von § 9 der 15. BayIfSMV folgende Beschränkungen:

1. Für alle Versammlungsteilnehmer gilt Maskenpflicht, soweit zwischen den Teilnehmern der Abstand von 1,5 Metern gem. § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV nicht eingehalten werden kann.
2. Von der Maskenpflicht sind befreit:
 - a. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
 - b. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

- Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 10.02.2022 in kraft und gilt zunächst bis einschließlich 23.02.2022.

Begründung

Das Landratsamt Dachau ist nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung.

1. Die Verfügung stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9. IfSG in Verbindung mit §9 Abs. 1 S. 2 der 15. BayIfSMV.

Aufgrund der nach wie vor sehr hohen Inzidenz von 2.278 (Stand 09.02.2022) Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sowie einer weiterhin hohen Auslastung der Krankenhäuser in der ganzen Region, sind weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens notwendig.

Die bereits vom 30.11.2020 bis 2.6.2021 geltende, zwischenzeitlich wieder aufgehobene Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen wird für Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG wieder angeordnet, insb. auch wenn es sich um eine sog. Spontandemonstration ohne vorherige Anmeldung nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG handelt. Die Beschränkung stützt sich auf §§ 9,16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV und begründet sich damit, dass am vergangenen Wochenende eine Versammlung im Landkreis Dachau stattgefunden hat, welche im Vorfeld nicht angemeldet waren und bei denen es zu mehreren Verstößen gegen das Abstandsgebot und gegen die Maskenpflicht kam. Da hier kein Versammlungsleiter angegeben war, war eine Verbescheidung der Versammlung mit notwendigen Auflagen nicht möglich. In sozialen Medien wird zu weiteren entsprechenden Versammlung aufgerufen, ohne dass diese ordnungsgemäß angezeigt und ein Versammlungsleiter benannt wird.

Vor dem Hintergrund der hohen der Infektionszahlen sind auch auf bei Versammlungen und Aufzügen Beschränkungen notwendig, ohne dabei den grundrechtlich geschützten Wesensgehalt der Versammlungsfreiheit in ihrem Kern anzutasten. § 9 der 15.BayIfSMV lässt die Möglichkeiten zu, weitere Beschränkungen für Versammlungen anzuordnen, wenn diese zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich sind. Gerade größere Menschenansammlungen gelten oft als Infektionsherd, weshalb diese weitestgehend vermieden werden müssen. Dies ist durch die Regelungen in der 15.BayIfSMV bereits in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Gewerbe, Freizeiteinrichtungen usw.) geregelt, weshalb auch eine geringe Einschränkung der Versammlungsfreiheit zulässig und verhältnismäßig ist.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 23.02.2022 außer Kraft.

Dachau, 09.02.2022

Dr. Holland
Oberregierungsrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat